

Altfassung	Änderung
<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschaftsvertrag Aufgaben des Beirates</p> <p><u>§ 9 Abs. 2 Buschstabe b)</u></p> <p>Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Beirates neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>b) Übernahme neuer Aufgaben;</p> <p><u>§ 9 Abs. 2 Buchstabe e)</u></p> <p>e) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000,00 EUR überschritten wird;</p> <p><u>§ 9 Abs. 2 letzter Satz</u></p> <p>Die Beschlüsse zu b), c) und d) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschaftsvertrag Aufgaben des Beirates</p> <p><u>§ 9 Abs. 2 Buschstabe b)</u></p> <p>Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Beirates neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>b) Dieser Punkt wird beim § 9 gestrichen und den Aufgaben der Gesellschafterversammlung hinzugefügt. Die nachfolgenden Buchstaben des § 9 werden angepasst.</p> <p><u>§ 9 Abs. 2 Buchstabe e)</u></p> <p>e) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von <u>5.000,00 EUR</u> überschritten wird;</p> <p><u>§ 9 Abs. 2 letzter Satz</u></p> <p>Die Beschlüsse zu <u>b) und c)</u> bedürfen einer Mehrheit von <u>mehr als</u> 75 % der Stimmen</p> <p>(Hinweis: Der ursprüngliche Text bei Buchstabe „b Übernahme neuer Aufgaben“ ist entfallen, dadurch sind nachfolgenden Regelungen nach oben gerutscht.)</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Gesellschaftsvertrag Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:</p> <p>10. Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird;</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Gesellschaftsvertrag Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:...</p> <p>10. Übernahme neuer Aufgaben;</p>

**§ 12 Gesellschaftsvertrag
Verfügung über Geschäftsanteile**

§ 12 Abs. 1

1. Geschäftsanteile dürfen – soweit gesetzlich zulässig – nur mit schriftlicher Einweilligung der Gesellschaft übertragen oder verpfändet werden. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Beirates von der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

**§ 12 Gesellschaftsvertrag
Verfügung über Geschäftsanteile**

§ 12 Abs. 1

2. Geschäftsanteile dürfen – soweit gesetzlich zulässig – nur mit schriftlicher Einweilligung der Gesellschaft übertragen oder verpfändet werden. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Beirates von der Gesellschafterversammlung erteilt werden; Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen.

**§ 14 Gesellschaftsvertrag
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

§ 14 Abs. 4

4. Zuständige Prüfungseinrichtung ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Garbsen, dem die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Rechte eingeräumt werden. .

**§ 14 Gesellschaftsvertrag
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

§ 14 Abs. 4

4. Zuständige Prüfungseinrichtung ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Garbsen. Den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Garbsen und der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Rechte eingeräumt.

**§ 7 Konsortialvertrag
Finanzierung, Gewinnausschüttung**

§ 7 Abs. 1 letzter Satz

Solange und soweit es wirtschaftlich ist, werden die Vertragspartner der LeineNetz die jeweils notwendigen Finanzmittel rechtzeitig in Form von Stammkapital, als Kapitalrücklage oder als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen, damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der LeineNetz jederzeit gewährleistet ist. Eine unbeschränkte Nachschusspflicht wird hiermit nicht begründet.

**§ 7 Konsortialvertrag
Finanzierung, Gewinnausschüttung**

§ 7 Abs. 1 letzter Satz

Solange und soweit es wirtschaftlich ist, werden die Vertragspartner der LeineNetz die jeweils notwendigen Finanzmittel rechtzeitig in Form von Stammkapital, als Kapitalrücklage oder als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen, damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der LeineNetz jederzeit gewährleistet ist. Eine Nachschusspflicht wird hiermit nicht begründet.

	(Hinweis: Wort „unbeschränkte“ im letzten Satz gestrichen)
<p style="text-align: center;">§ 8 Konsortialvertrag Weiterentwicklung der LeineNetz</p> <p><u>§ 8 Abs. 6</u></p> <p>Als dritter Schritt für die Übertragung aller netzdienlichen Aufgaben auf die LeineNetz werden die Vertragspartner zu gegebener Zeit unter den dann geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen prüfen und entscheiden, ob die Netze der SWG und SNN an die LeineNetz verpachtet oder in die LeineNetz eingebracht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Konsortialvertrag Weiterentwicklung der LeineNetz</p> <p><u>§ 8 Abs. 6</u></p> <p>Als dritter Schritt für die Übertragung aller netzdienlichen Aufgaben auf die LeineNetz werden die Vertragspartner zu gegebener Zeit unter den dann geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen prüfen, ob die Netze der SWG und SNN an die LeineNetz verpachtet oder in die LeineNetz eingebracht werden.</p> <p>(Hinweis: Worte „und entscheiden“ gestrichen)</p>
	<p style="text-align: center;">Nummerierung der Paragraphen im Konsortialvertrag</p> <p>Die fortlaufende Nummerierung der Paragraphen im Konsortialvertrag ist nicht ordnungsgemäß erfolgt. Sie ist zu korrigieren.</p>